



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde, Postfach 301741, 20306 Hamburg

An die
Vergabe- und Beschaffungsstellen der
Behörden, Landesbetriebe, Hochschulen
und öffentlichen Unternehmen der FHH

Hamburgweite Dienste und Organisation
42 - Vergaberecht, Gebühren, Vergabekammer,
Enteignungsbehörde
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-2463
Ansprechpartner Herr Dr. Tim Schurig

E-Mail grundsatzvergabe@fb.hamburg.de

3. Dezember 2021

Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzbehörde, Grundsatzabteilung für Vergaberecht möchte Sie über die nachfolgenden Änderungen im Vergaberecht in Kenntnis setzen. Diese sind – mit Ausnahme der **Ziffern IV.1 und IV.2** dieses Rundschreibens – ab sofort zu beachten.

I. Verlängerung der Corona-Erleichterungen

Die aktuell befristeten Corona-Erleichterungen werden über den 31.12.2021 hinaus vorerst bis zum **30.06.2022** verlängert. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben vom 17.12.2020, mit dem diese Erleichterungen seinerzeit bekannt gemacht wurden und das diesem Rundschreiben beigelegt ist.

II. Ermöglichung der Kommunikation per E-Mail in Vergabeverfahren

1. Rechtliche Grundlagen

Der regelhafte Austausch zwischen der Finanzbehörde, Grundsatzabteilung Vergaberecht, und den Vergabestellen hat den vielfachen Wunsch aus der Vergabepaxis nach Verschlinkung der Vergabeverfahren ergeben. Insbesondere die fehlende Möglichkeit, per E-Mail zu kommunizieren, wurde als Grund dafür ausgemacht, das zunehmend keine oder keine wertbaren Angebote eingehen.

Die Finanzbehörde hat sich dieser Problematik angenommen und die Möglichkeit einer rechtskonformen Gestattung der Kommunikation per E-Mail im Unterschwellenbereich geprüft.

Auf Grundlage des § 2a Abs. 1 S. 2 HmbVgG wurde die Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL) in **Ziffer I.6** geändert.

Ab sofort kann die **(elektronische) Kommunikation einschließlich Angebotsabgabe**

- bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils mit Teilnahmewettbewerb und einem Auftragswert von bis zu 25.000 EUR und
- bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben jeweils ohne Teilnahmewettbewerb und mit einem Auftragswert von bis zu 100.000 EUR

per E-Mail erfolgen. Die § 38 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 39 S. 1 UVgO finden auf diese Fälle keine Anwendung.

Außerhalb der vorstehend genannten Fälle ist die (verfahrenswesentliche) Kommunikation per E-Mail, insbesondere die Übermittlung von Angeboten oder Anträgen, **weiterhin rechtlich unzulässig**. Werden dennoch Anträge und/oder Angebote per E-Mail eingereicht, sind diese zwingend von der Wertung auszuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Überlegungen auf der derzeitigen Rechtslage basieren. Die kürzlich durchgeführte Diskussion mit den Beschaffungsstellen über ein vereinfachtes Beschaffungsverfahren hatte jedoch als Prämisse eine Änderung der Rechtslage, wie sie derzeit noch nicht besteht. Die in der dortigen Diskussion angedachte vollständige Freigabe des E-Mail-Verkehrs ist auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage daher leider nicht möglich.

2. Organisatorische Maßnahmen

Die Vergabestellen müssen bei der Durchführung von Vergabeverfahren per E-Mail durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs und der Herstellung der notwendigen Transparenz unternommen werden. Dazu zählt insbesondere die Gewährleistung, dass

- der Tag und die Uhrzeit des Angebotsempfangs genau zu bestimmen sind,
- kein vorfristiger Zugriff auf die empfangenen Angebote erfolgt und
- nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Angebote haben.

Zu den konkret zu ergreifenden Maßnahmen stellt die Finanzbehörde gesonderte **Handlungsempfehlungen** zur Verfügung (s. **Anlage III.10 zur HmbVgRL**).

Die Finanzbehörde weist darauf hin, dass auch bei Durchführung von Vergabeverfahren per E-Mail das Verwaltungsinnenrecht (Zeichnungsberechtigung der handelnden Personen) zu beachten ist.

III. Vergabevordrucke

1. Neufassung der Vergabevordrucke gem. Anlage II zur HmbVgRL

Die Vergabevordrucke wurden insgesamt überarbeitet und sind nun bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr passwortgeschützt. Sie bilden einen rechtlichen Mindeststandard ab. Das bedeutet, dass im Einzelfall Anpassungen, Löschungen und/oder die Aufnahme weiterer Inhalte durch die Vergabestelle möglich sind. Näheres dazu finden Sie in **Ziffer I.** der HmbVgRL, die entsprechend geändert wurde.

Die Vergabevordrucke stehen zunächst nur für die Papier- bzw. E-Mail-Vergabeverfahren zur Verfügung, deren Inhalte werden aber zeitnah auch in das E-Vergabesystem eingearbeitet, wobei zu erwarten ist, dass die Programmierlogik leichte Modifikationen erforderlich machen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Vordrucke (Anlage II zur HmbVgRL) auf freiwilliger Basis erfolgt. Die Vordrucke befinden sich weiterhin in einem Erprobungs- und Überarbeitungszeitraum.

Die Finanzbehörde plant, nach einer angemessenen Erprobungszeit der neuen Vordrucke gegen Ende des 1. Quartals 2022 einen Gesprächstermin zum Austausch über die Vergabevordrucke durchzuführen. Ein genaues Datum dafür steht allerdings noch nicht fest.

Rückmeldungen zu Erfahrungen bei der Verwendung der Vordrucke werden aber unter der E-Mailadresse grundsatzvergabe@fb.hamburg.de jederzeit gern entgegen genommen.

2. Einführung neuer Vordrucke 25T

Eine weitere Maßnahme zur Verschlanung und Vereinfachung von Vergabeverfahren stellt die Zurverfügungstellung neuer Vordrucke für Vergabeverfahren bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR (ohne USt.) dar.

a. Einheitsvordruck 25T

Dieser Vordruck steht für Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro zur Verfügung. Für andere Verfahrensarten kann dieser Vordruck nicht verwendet werden.

Der Vordruck vereint die Vergabevordrucke „*Aufforderung zur Angebotsabgabe*“, „*Eignung*“ sowie den Vordruck „*Angebot*“ zu einem einzigen Dokument. Die Vergabestellen müssen diesen Vordruck an das jeweilige Vergabeverfahren anpassen und die dortigen Besonderheiten abbilden. Aus diesem Grund befinden sich im Mustervordruck zahlreiche farblich abgesetzte Bearbeitungshinweise.

b. Zuschlag 25T

Der neue verschlankte Vordruck *Zuschlag 25T* kann für Aufträge bis 25.000 EUR und nicht für Abrufe aus Rahmenvereinbarungen verwendet werden (diese erfolgen mit dem *Auftragschein*).

Alle Vergabevordrucke stehen im FHHportal unter folgendem Link als Dokumentvorlagen zur Verfügung:

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/1007/verwaltungsvorschriften/beschaffung/HmbVgRL/Seiten/Startseite.aspx>

IV. Sonstiges

1. Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022

Die Europäische Kommission hat am 10.11.2021 die EU-Schwellenwerte durch mehrere Durchführungsverordnungen neu festgesetzt. Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt L 398 der Europäischen Union vom 11.11.2021 veröffentlicht und treten am **1. Januar 2022** in Kraft.

Sie sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Eine Umsetzung dieser Regelungen in deutsches Recht ist daher nicht erforderlich.

Die Schwellenwerte sind u.a. wie folgt festgesetzt:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber: **215.000 €** (bisher 214.000 €),
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorauftraggebern: 431.000 € (bisher 428.000 €),
- für Bauaufträge: 5.382.000 € (bisher 5.350.000 €),
- für Konzessionsvergaben: 5.382.000 € (bisher 5.350.000 €),.

Der Schwellenwert für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV der RL 2014/24 bleibt unverändert bei **750.000 €**.

Das EU-Amtsblatt mit den genannten Durchführungsverordnungen finden Sie unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:398:FULL&from=DE>

2. Erleichterung bei der Meldung vergebener Aufträge gem. § 30 UVgO

Für die Bereiche der Kernverwaltung, die ihre Statistikmeldungen gem. VergStatVO an die zentrale Berichtsstelle der Finanzbehörde senden, besteht ab dem **01.01.2022** die Möglichkeit, diese beiden Arbeitsschritte so zu verbinden, dass doppelte Dateneingaben entfallen.

Bei der Statistikmeldung wird dann in den Fällen, in denen gem. § 30 UVgO auch ein vergebener Auftrag zu melden ist, der entsprechende Vordruck generiert und kann dann nach Eingabe noch

fehlender Daten wie gewohnt per E-Mail direkt an das Funktionspostfach gesendet werden. Der Vordruck **15-vergebene Aufträge** steht aber auch weiterhin im FHHportal zur Verfügung.

3. Klarstellung zur Scientology-Erklärung

Die Verwendung der Scientology-Schutzklausel führte zu Rechtsproblemen auf unterschiedlichen Ebenen. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken hat die Finanzbehörde, Grundsatzausschuss für Vergaberecht, im Zuge der Arbeiten an der Hamburgischen Vergaberichtlinie (HmbVgRL) entschieden, dass die Schutzklausel in den Vergabeverfahren der FHH in Eigenerklärungen und in den Vertragsmustern nicht mehr zur Anwendung kommt.

4. Bundesweites Wettbewerbsregister

Über das neue Wettbewerbsregister wird die FB in Kürze in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Dies Rundschreiben finden Sie auch im FHHportal unter folgendem Link:

<https://fhhportal.ondataport.de/websites/1007/verwaltungsvorschriften/beschaffung/Rundschreiben/Seiten/default.aspx>

Hinweis zur HmbVgRL:

Die HmbVgRL wurde aktuell nur in den Ziffern I sowie in Ziffer I.6 geändert, um den Vergabe- und Beschaffungsstellen die vergaberechtlichen Änderungen, die insbesondere auch aus dem vom Senat am 07.09.2021 beschlossenen Maßnahmenpaket zur Entbürokratisierung und mehr Digitalisierung stammen, möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen und nicht noch abzuwarten, bis die inhaltliche Überarbeitung der HmbVgRL vollständig abgeschlossen ist.

Dieser Prozess der Aktualisierung der HmbVgRL läuft parallel weiter.

Die aktuell gültige Fassung der HmbVgRL (Stand 11/2021) finden Sie unter dem Link <https://fhhportal.ondataport.de/websites/1007/verwaltungsvorschriften/beschaffung/HmbVgRL/Seiten/Startseite.aspx>.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Schurig